



Statuten

1. Name und Zugehörigkeit
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Verwaltung
6. Schlussbestimmungen

1. Name und Zugehörigkeit

- 1.1. Der Sportverein Wiedikon (SVW) ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.2. Er ist Mitglied der Sportunion Schweiz (SUS) und der Sportunion Zürich (SUZH).
- 1.3. Der SVW ist ein Verein aus der Pfarrei Herz-Jesu Zürich-Wiedikon. Die Gründung der Riegen erfolgte am 24. April 1928 (Aktive) und am 10. Juni 1947 (Damenriege). Der Zusammenschluss der beiden Vereine KTVW Aktive und Turnerinnen zum Verein KTVW Turner & Turnerinnen erfolgte an den Vereins-Generalversammlungen vom 25. Januar 1980. Die Namensänderung in Sportverein Wiedikon (SVW) erfolgte an den Generalversammlungen vom 5. Februar 1998.

2. Zweck

- 2.1. Der Sportverein Wiedikon ist ein polysportiver Sportverein und verfolgt folgende Ziele:
 - Sport als Betätigung, durch welche alle das persönlich gesteckte Ziel auf ihre Weise erreichen können
 - Sport als wesentliche Möglichkeit der Persönlichkeitsbildung auf der Basis christlicher Grundsätze und der Gleichberechtigung der Menschen
 - Pflege der Geselligkeit und Freundschaft
- 2.2. Er folgt dem Leitbild der Sportunion Schweiz (SUS).

3. Mitgliedschaft

3.1. Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus folgenden Riegen:

- Turner

- Turnerinnen
- Unihockey

Wenn nachfolgend eine männliche Personenbezeichnung verwendet wird, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

3.2. Arten

Jede Riege kann folgende Mitgliedergruppen umfassen:

- Turner resp. Turnerinnen resp. Unihockeyaner, nachfolgend Aktivmitglieder genannt
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt nach einer angemessenen Probezeit durch den Riegen-Vorstand.

Die Freimitgliedschaft beginnt nach vollendeter 10-jährigen Aktivmitgliedschaft.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen.

Mitglieder, die innerhalb und/oder ausserhalb des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag an der Generalversammlung (GV) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Veteranen werden auf Antrag der Riegen-Vorstände nach den diesbezüglichen Richtlinien der Sportunion Schweiz (SUS) an der GV ernannt.

3.3. Rechte

Alle Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder und Veteranen sind im Verein und in ihrer Riege stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die Versammlungen zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

Die Riegenvorstände können Mitglieder auf Gesuch von Beiträgen befreien.

3.4. Pflichten

Jedes Mitglied unterstützt den Verein in dessen Aufgaben nach seinen Möglichkeiten.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die GV.

Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

3.5. Austritt

Der Austritt muss dem Riegenpräsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austritt wird durch den Vorstand genehmigt, wenn sämtliche Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

3.6. Ausschluss

Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Vereinsstatuten zuwiderhandelt oder sich den Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt widersetzt.

4. Organisation

4.1. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Riegenversammlung (RV)
- Vereinsvorstand
- Riegenvorstand
- Riegenrevision

4.2. Generalversammlung

Die ordentliche GV findet jährlich einmal statt und zwar spätestens bis Ende April des folgenden Jahres. Sie ist oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte
 - Vereinspräsidenten
 - Riegenpräsidenten
 - Technische Leiter der Riegen
 - Riegenkassiere
 - Riegenrevisoren
- Abnahme der Rechnungen
- Festsetzung der Beiträge
- Mutationen
- Ehrungen
- Wahl des Vereinspräsidenten
- Wahlen der Riegenvorstände
- Wahlen der Riegenrevisoren
- Beschlüsse und Anträge
- Jahresprogramm des Vereins und der Riegen
- Verschiedenes
- Der Besuch der GV ist für alle Aktiv- und Freimitglieder obligatorisch. Entschuldigungen sind bis zur GV schriftlich an den Riegenpräsident einzureichen.

4.3. Riegenversammlungen

Sind dringende Geschäfte zu erledigen, kann der Riegenvorstand eine Riegenversammlung einberufen. Diese ist eine ausserordentliche GV der Riege.

4.4. Ausserordentliche Versammlungen

Auf schriftliches Verlangen von 20% aller stimmberechtigten Vereins- resp. Riegen-Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche GV resp. RV einberufen.

Die Vorstände können nach Bedarf weitere ausserordentliche GV resp. RV einberufen.

4.5. Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden Stichentscheid.

4.6. Vereinsvorstand

Zusammensetzung:

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vereinspräsident
- Riegen-Präsidenten

Aufgaben:

Die Aufgabe des Vereinsvorstandes sind:

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der GV
- Organisation und Durchführung von Vereins-Anlässen
- Propaganda und Werbung
- Koordination

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst.

4.7. Riegenvorstände

Zusammensetzung

Die Riegenvorstände setzen sich wie folgt zusammen:

- Riegenpräsident (evtl. mit Vereinspräsident identisch)
- Vize-Riegenpräsident (evtl. mit einem der nachfolgenden Mitglieder identisch)
- Technischer Leiter (nach Bedarf)
- Kassier
- Aktuar (nach Bedarf)
- Beisitzer (nach Bedarf)

Aufgaben:

Die Aufgaben der Riegenvorstände sind:

- Führung der Riege
- Vertretung der Riege
- Vorbereitung und Durchführung von RV
- Organisation und Durchführung von Riegenanlässen
- Propaganda und Werbung
- Verwaltung des Riegenvermögens
- Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings
- Planung und Durchführung von Wettkämpfen
- Bestimmen der Wettkampf- und Kursdelegation

Ausgaben im Betrag bis Fr. 750.-- liegen in der Kompetenz der Riegenvorstände. Rechenschaft über solche Ausgaben wird in der Jahresrechnung abgelegt.

Den Riegenvorständen steht das Recht zu den technischen und sportlichen Leitern eine Entschädigung auszurichten.

In dringenden Fällen sind die Riegenvorstände berechtigt in die Kompetenz der Versammlung gehörende Angelegenheiten zu behandeln (nachherige Berichterstattung an die Versammlung).

4.8. Riegenrevisoren

Die Riegenrevisoren prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber der GV.

Als Revisor amten 2 Riegenmitglieder.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die Bücher zu nehmen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr das amtsältere Mitglied ausscheidet. Als Nachfolger rückt der an der GV gewählte Ersatzmann nach.

5. Verwaltung

5.1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5.2. Vereinsvermögen

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht aus den Riegenvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3. Unterschriften

Die Riegenvorstände bestimmen die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

5.4. Einnahmen

Die Einnahmen der Riegen sind:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereins- / Riegenanlässen und Wettkämpfen
- Subventionen
- Spenden und Schenkungen
- Vermögenserträge

5.5. Ausgaben

Die Ausgaben der Riegen sind:

- Organisation, Leitung und Verwaltung des Vereins und der Riegen
- Anschaffung von Geräten und Materialien
- Beiträge an die Verbände
- Teilnahme an Wettkämpfen, Kursen und Anlässen
- Entschädigung an technische und sportliche Leiter
- Unterstützung des Jugendsportes

5.6. Rechnungsabschluss

Die Kassiere schliessen die Rechnung per Ende des Vereinsjahres ab. Die Rechnung wird spätestens eine Woche vor der GV durch die Revisoren geprüft.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Statuten

Zur Änderung der Statuten bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.

Vorschläge müssen mindestens 4 Wochen vor der GV dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.

6.2. Auflösung einer Riege

Eine Riege kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 9 Riegen-Mitglieder zur Weiterführung der Riege verpflichten.

Im Falle einer Auflösung werden Vermögen und Inventar einer anderen Riege zur Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren keine neue Riege gegründet, die die gleichen Ziele verfolgt, werden Vermögen und Inventar endgültig auf die anderen Riegen verteilt.

6.3. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch 9 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten.

Im Falle einer Auflösung werden Vermögen und Inventar der Pfarrei Herz-Jesu Zürich-Wiedikon zur Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren kein neuer Verein gegründet, der die gleichen Ziele verfolgt, verfallen Vermögen und Inventar endgültig der Pfarrei Herz-Jesu.

6.4. Gültigkeit

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Sportverein Wiedikon vom 5. Februar 1998 und treten nach der Genehmigung durch die GV vom 22. März 2018 in Kraft.

Zürich, 22. März 2018

SV Wiedikon
Der Vereinspräsident



Markus Schibli

SV Wiedikon Turner
Der Riegenpräsident



Markus Schibli

SV Wiedikon Turnerinnen
Die Riegenpräsidentin



Annamarie Brändle

SV Wiedikon Unihockey
Der Riegenpräsident



Michael Thut